

Scan



Oberlandesgericht Stuttgart

8. ZIVILSENAT

Kuvert 11.06.2024

Oberlandesgericht Stuttgart, PF 10 36 53, 70031 Stuttgart

Frau
Katharina Gutsche
Mühlgasse 30
71723 Großbottwar

E 19.06.24, 1915

Datum: 06.06.2024
Durchwahl: 0711 212-3093
Aktenzeichen: **8 W 351/23**
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen
Schäfer Holzbau GmbH + Co. KG ./. Gutsche, K.
wg. Forderung hier: Kostenfestsetzung

Sehr geehrte Frau Gutsch,
beigefügt erhalten Sie den Beschluss vom 05.06.2024.

Mit freundlichen Grüßen

Scheler
Justizangestellte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und Artikel 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf der Internetseite des Gerichts unter dem Menüpunkt „Service“ / „Informationen zum Datenschutz in der Justiz“. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch an Verfahrensbeteiligte in Papierform.

Olgastraße 2, 70182 Stuttgart · Haltestelle Charlottenplatz
Telefon 0711 212-0 · Telefax 0711 212-3024 · E-Mail poststelle@olgstuttgart.justiz.bwl.de, poststelleVA@olgstuttgart.justiz.bwl.de ·
Internet www.oberlandesgericht-stuttgart.de
Sprechzeiten Montag - Donnerstag: 9.00 - 15.30 Uhr, Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Aktenzeichen:

8 W 351/23

9 O 76/15 LG Heilbronn



Oberlandesgericht Stuttgart

8. ZIVILSENAT

Beschluss

In Sachen

Schäfer Holzbau GmbH + Co. KG, vertr. d. d. Schäfer Verwaltungs GmbH, d. vertr. d. d. GF,
Industriestraße 3, 71720 Oberstenfeld
- Klägerin, im Beschwerdeverfahren nicht beteiligt -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Hartmann & Kollegen**,
Kronprinzstraße 11, 70173 Stuttgart, Gz.: 0191/15/KN //sch

gegen

Katharina **Gutsche**, Mühlgasse 30, 71723 Großbottwar
- Beklagte, Widerklägerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Winfried Rohden**,
Eisenbahnstraße 49, 67655 Kaiserslautern, Gz.: 163/17 R06 /sc

Beschwerdeführer:

Rechtsanwalt Markus **Reiser**,
Rebgasse 36, 79639 Grenzach-Wyhlen, Gz.: 2019/00207 Gutsche

wegen Vergütungsfestsetzung gemäß § 11 RVG
hier: Vergütungsfestsetzungsbeschwerde

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 8. Zivilsenat - durch die Richterin am Oberlandesgericht
Hausmann als Einzelrichterin am 05.06.2024 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde des Herrn Rechtsanwalt Reiser, Rebgasse 36, 79639 Grenzach-Wyhlen, gegen den Beschluss des Landgerichts Heilbronn vom 15.05.2023, Az. 9 O 76/15, wird zurückgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens.
3. Der Geschäftswert dieses Beschwerdeverfahrens wird auf 1.954,46 € festgesetzt.

Gründe:

Die gemäß §§ 11 Abs. 2 Satz 3 RVG, 104 Abs. 3 und 567 ff ZPO zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung eine Festsetzung der von Herrn Rechtsanwalts Reiser, der ausweislich seiner eigenen Schriftsätze vom 13.09.2019, 29.11.2019 und 09.01.2020 zu keinem Zeitpunkt Prozessbevollmächtigter der Beklagten im hiesigen Rechtsstreit gewesen ist, geforderten Gebühren gemäß des von ihm eingereichten Antrags vom 15.02.2023 abgelehnt.

Fraglich ist bereits die notwendige Antragsbefugnis, nachdem mit dem Festsetzungsantrag eine Verfahrensgebühr für einen Räumungsschutzantrag geltend gemacht wird, ein solcher aber nicht Gegenstand des vorliegenden Baurechtsstreits ist.

Dahinstehen kann vorliegend auch, dass, sofern der Beschwerdeführer bereits wegen der hier streitigen Gebührenforderung das Mahn- bzw. Klageverfahren beschreitet - hierauf deuten die Ausführungen der Beschwerdegegnerin hin -, für das hiesige Beschwerdeverfahren wie auch das Festsetzungsverfahren das notwendige Festsetzungs- bzw. Rechtsschutzbedürfnis fehlen dürfte.

Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidungserheblich an, denn die Beklagte erhebt nicht gebührenrechtliche Einwendungen. Auch wenn ihre Ausführungen in weiten Teilen nur schwer verständlich sind, lässt sich ihnen im Kern entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin dem Beschwerde-

fürer eine nicht vertragsgemäße Tätigkeit durch Nichtausübung der ihm übertragenen Kontrolle des verfahrensführenden Rechtsanwalts Rohden sowie kollusives Zusammenwirken des Beschwerdeführers mit Rechtsanwalt Rohden zu ihren Lasten in Form des Drängens auf einen von ihr bereits bei Beauftragung von vornherein ausdrücklich ausgeschlossenen Vergleichsabschluss vorwirft.

Einer Festsetzung von Anwaltsgebühren steht gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG die Erhebung nicht gebührenrechtlicher Einwendungen seitens des Auftraggebers grundsätzlich entgegen. Der Gesetzgeber hat die Klärung solcher Einwendungen einem entsprechenden Klageverfahren vorbehalten, weshalb es auch keiner substantiierten Darlegung der Einwendung bedarf, um eine Festsetzung nach § 11 RVG auszuschließen. Eine Ausnahme kann angesichts der Entscheidung des Gesetzgebers nur dann gelten, wenn die Einwendung arglistig oder lediglich floskelhaft erhoben wird, oder wenn der Auftraggeber lediglich den Gesetzestext wiedergibt, ohne auch nur ansatzweise mitzuteilen, aus welchen Umständen er seine Einwendung ableitet, schließlich auch dann, wenn er, ohne die näher zu begründen, lediglich vorträgt, er fühle sich schlecht beraten. Eine Prüfung der Berechtigung der nicht gebührenrechtlichen Einwendung darf der Rechtspfleger hingegen im Rahmen des Verfahrens nach § 11 RVG nicht vornehmen, weil er insoweit dem gesetzlich angeordneten Richtervorbehalt zuwiderhandeln würde, vgl. Hartmann in: Hartmann, Kostengesetze online, 4. Lieferung 11/2022, § 11 RVG Rn 50 (zitiert nach JURIS), ihm steht lediglich die Prüfung zu, ob die geltend gemachte Einwendung für das Festsetzungsverfahren entscheidungserheblich ist, d.h. ob eine nicht gebührenrechtliche Einwendung erhoben wird, nicht hingegen, ob sie berechtigt geltend gemacht ist oder nicht. Deshalb kann weder eine nähere Substantiierung verlangt werden, noch darf der Rechtspfleger eine materiell-rechtliche Schlüssigkeitsprüfung vornehmen, OLG Koblenz Beschluss vom 01.12.2015 - 14 W 777/15.

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin nicht nur eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages pauschal behauptet, vielmehr hat sie konkret dargelegt, auf welche Vorwürfe sie diese Behauptung stützt (s.o.). Damit handelt es sich unabhängig davon, ob diese erhobenen Vorwürfe zutreffen oder nicht, nicht nur um eine völlig unsubstantiierte, handgreiflich unrichtige oder offensichtlich aus der Luft gegriffene Einwendung. Sie wird auch nicht dadurch zu einer unsubstantiierten oder offensichtlich aus der Luft gegriffenen Einwendung, dass der Beschwerdeführer eben dieses pauschal behauptet. Die weitere bzw. nähere Prüfung der Einwendung der Beschwerdegegnerin ist damit dem Prozessgericht vorzubehalten. Eine Festsetzung der geltend gemachten Anwaltsgebühren ist folglich gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 RVG ausgeschlossen.

